

**13.02.2026**

**Drucksache 038/26**

Errichtung einer 4,5 ha großen Freiflächen-PV-Anlage mit Zaunanlage in Werne

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	09.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	23.03.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Adrian Kersting

<b>Budget</b>	69	Mobilität, Natur und Umwelt
<b>Produktgruppe</b>	69.01	Landschaft
<b>Produkt</b>	69.01.02.998	Eingriffe

<b>Haushaltsjahr</b>	2026	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Klimarelevante Auswirkungen**       keine       positive       negative

**Umfang der Auswirkungen**      Erläuterung siehe Sachbericht

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, für die Maßnahme „Errichtung einer 4,5 ha großen Freiflächen-PV-Anlage mit Zaunanlage in Werne“ eine entsprechende Befreiung zu erteilen.

## **Sachbericht**

Beantragt wurde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) durch die Anumar GmbH an der Autobahn A1 in Werne. Bei der Planung wurden die Empfehlungen des LANUK hinsichtlich naturverträglicher PV-FFA weitestgehend beachtet und berücksichtigt; lediglich die Abstände der Module betragen nur 2,10m. Das LANUK empfiehlt mindestens 5m Reihenabstand zwischen den Modultischen für eine naturverträgliche Anlage. Die PV-FFA nimmt jedoch nicht die gesamte Fläche des Flurstücks in Anspruch. Von den insgesamt 6,1ha Flurstücksfläche verbleiben 1,6ha, die nicht bebaut und für den naturschutzrechtlichen Ausgleich genutzt werden.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben finden sich in den beigefügten Anlagen.

Die UNB beabsichtigt die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für das Vorhaben.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 03.02.2026 der beabsichtigten Befreiung widersprochen. Als Gründe wurden u.a. angeführt, dass Kosten und Ertrag solcher Anlagen in keinem guten Verhältnis stünden; hierzu gäbe es bereits Studien. Zudem wurde die erforderliche Pflege der unter der Anlage geplanten Grünlandfläche in Frage gestellt, da zwischen den Modulen eine Pflege mit Maschinen schwierig sei.

Die Anumar GmbH erwiderte darauf, dass die Qualität der Pflege über den landschaftspflegerischen Begleitplan, den naturschutzrechtlichen Bescheid und durch eine eigene Pflegefirma bzw. Partnerfirmen gewährleistet werden könne.

Die höhere Naturschutzbehörde wurde gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG über den Widerspruch unterrichtet. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG hat die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein vor ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden.

## **Erläuterung zur Klimarelevanz**

„Bezüglich des vorliegenden Vorhabens ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Planung handelt, welche einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele leistet. Zudem sind auf Grundlage der Vorhabenplanung keine klimarelevanten THG-Emissionen zu erwarten. Diese fallen durch die PV-FFA nicht an.

Die thermische Ausgleichsfunktion des Vorhabenbereichs reduziert sich nur durch die anteilige Überspannung (Albedo) und punktuelle Versiegelung. Unter Berücksichtigung der Grünlandeinsaat der Zwischenräume und der geplanten ergänzenden Eingrünung durch Kompensationsmaßnahmen ist diese Wirkung aber nur marginal und wiegt sich innerhalb des Vorhabenbereichs im Wesentlichen gegenseitig auf. Gleichzeitig reduziert der Bewuchs innerhalb der Fläche negative Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort, z. B. die Verdunstung von Wasser. Umliegende Gehölz-bestände mit hohen Ausgleichsfunktionen bleiben darüber hinaus unverändert erhalten. Erheblich negative Beeinträchtigungen thermischer Ausgleichsfunktionen sind insgesamt nicht absehbar“ (Auszug landschaftspflegerischer Begleitplan).

## **Anlagen**

1. Lageplan
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan
3. Artenschutzfachbeitrag
4. Vorlage Naturschutzbeirat

## 5. Checkliste Klimarelevanz